

Geschäftsordnung der Schiedskommission der Technischen Universität Wien

Die Schiedskommission der Technischen Universität Wien hat am 13. Dezember 2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1. (1) Die vom Senat der Technischen Universität Wien am 18. März 2013 beschlossene und im Mitteilungsblatt der TU Wien am 20. März 2013 unter Nr. 7/2013 kundgemachte Geschäftsordnung für Kollegialorgane – in der Folge auch als GO/K“ bezeichnet – ist mit folgenden Maßgaben auf die Schiedskommission der Technischen Universität Wien sinngemäß anzuwenden.

(2) An die Stelle des Wortes „Kollegialorgan“ „Kollegialorgane“ oder „Kollegialorgans“ tritt jeweils – in der sprachlich richtigen Form samt Anpassung des Artikels – das Wort „Schiedskommission“.

(3) Nicht anzuwenden sind § 1, § 3 Abs. 6 bis 12, § 4 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, § 5 Abs. 2 zweiter Satz, § 9 Abs. 8 und 9, § 14 Abs. 3 und Abs. 6 zweiter Satz, § 15 Abs. 1 lit. c und § 17 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung für Kollegialorgane (GO/K).

§ 2. Abweichend von den folgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane gelten für die Schiedskommission der TU Wien die nachstehend angeführten Sonderregelungen:

1. zu § 3 Abs. 2 und 3 GO/K: Die Mitteilung einer Verhinderung und die Nominierung eines Ersatzmitgliedes haben schriftlich oder durch e-mail zu erfolgen. Für ein verhindertes oder befangenes Mitglied hat zunächst das vom selben Universitätsorgan wie das verhinderte Mitglied entsendete Ersatzmitglied einzutreten.
2. zu §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 3 GO/K: Im Verfahren über eine Beschwerde oder eine Einrede des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 43 Abs. 1 Z 2 bis 4 UG) sind Stimmübertragungen unzulässig.
3. zu § 3 Abs. 3 und 4 GO/K: Als „Mitglieder derselben Personengruppe“ sind jeweils die vom selben Leitungsorgan der Universität bestellten Mitglieder der Schiedskommission zu verstehen.
4. zu § 3 Abs. 5 GO/K: Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Das Recht der Ersatzmitglieder auf Teilnahme an einer Sitzung als ZuhörerIn oder Zuhörer gilt nicht für die Dauer von Abstimmungen.
5. zu 4 Abs. 1 erster Satz GO/K: Eine Sitzung der Schiedskommission ist binnen zwei Wochen von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich oder mit e-mail und unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen.
6. zu § 4 Abs. 3 GO/K: Die Sitzungseinladung mit Zeit und Ort sowie vorläufiger Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern der Schiedskommission mindestens sechs Werktage vor der Sitzung schriftlich oder mit e-mail bekannt zu geben.
7. in Ergänzung zu § 6 GO/K: Die Schiedskommission kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Durchführung von Ermittlungen oder mit der Vorbereitung der Entscheidung eines bei ihr anhängigen Falles beauftragen.
8. in Ergänzung zu § 6 GO/K: Zwecks Erleichterung der Protokollführung oder zur Unterstützung der Behandlung eines Geschäftsfalles sind auf Beschluss der Schiedskommission Ton-, Video- bzw. Bildaufzeichnungen einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung zulässig. Diese Ton-, Video- bzw. Bildaufzeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung des Protokolls bzw. nach rechtskräftigem Abschluss der betreffenden von der Schiedskommission behandelten Angelegenheit zu löschen.
9. zu § 10 Abs. 1 GO/K: Zu einem Beschluss im Verfahren über eine Beschwerde oder eine Einrede des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 43 Abs. 1 Z 2

bis 4 UG) ist die Anwesenheit aller Mitglieder oder im Vertretungsfall eintretender Ersatzmitglieder notwendig.

10. zu § 12 Abs. 3 GO/K: Die Reinschrift des Protokolls ist nur an die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission zu versenden.
11. zu § 14 Abs. 4 GO/K: Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied der Schiedskommission innerhalb von sechs Werktagen ab Versanddatum ihr oder sein VETO einlegt.
12. zu § 14 Abs. 5 GO/K: Ein im Umlaufweg zur Abstimmung gebrachter Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf der Sechstagesfrist kein VETO eingelangt ist und die Mehrheit aller Mitglieder der Schiedskommission für den Antrag gestimmt hat.

§ 3. (1) Diese Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen der Geschäftsordnung treten, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Im Fall einer Änderung ist der gesamte Text der Geschäftsordnung der Schiedskommission als Anlage zur Kundmachung der Änderung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Für die Schiedskommission:
Dr. Matzenauer
Vorsitzender